

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1. Januar 2010

Die jeweils neuesten Documentationen sind im Internet verfügbar als download (www.x-alliance.com).

1. Allgemeines

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden. Der Kunde erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch unsere Lieferung Vertragsinhalt.

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. An seinen Auftrag ist der Kunde vier Wochen gebunden. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 2.2 Der Mindestabnahmewert je Lieferung beträgt 400€. Wir behalten uns das Recht vor, Aufträge abzulehnen, die unter diesem Mindestwert liegen.

3. Änderungsvorbehalt

- 3.1 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Produkte zu ändern oder durch neue zu ersetzen sowie die Produktion ganz oder teilweise einzustellen. Die Änderung wird mit Zugang unserer einseitigen Erklärung beim Kunden wirksam.
- 3.2 Die in unseren Verkaufskatalogen und Preislisten enthaltenen Angaben gelten vorbehaltlich möglicher Änderungen, welche wir uns ausdrücklich vorbehalten.

4. Lieferung

- 4.1 Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen – bei uns oder unseren Zulieferanten – behindert, z. B. durch Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streik oder Aussperrung, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Kunde kann vom Vertrag nur nach Maßgabe von Ziff. 14 zurücktreten.
- 4.2 Wird uns die Vertragserfüllung aus den in Ziff. 4.1 genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei.
- 4.3 Von der Behinderung nach Ziff. 4.1 und der Unmöglichkeit nach Ziff. 4.2 werden wir den Kunden umgehend verständigen.
- 4.4 Rechte des Kunden zum Rücktritt und/oder Ansprüche auf Schadensersatz im Fall der von uns zu vertretenen Verzögerung oder Unmöglichkeit der Lieferung bestimmen sich nach Ziff. 14.
- 4.5 Zu Teillieferungen sowie Teilberechnungen sind wir berechtigt.

5. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk Hamburg zuzüglich Fracht, Verpackung, der zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Mehrwertsteuer und auf Wunsch und Kosten des Bestellers auch Versicherung gegen Transportschäden.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

7. Zahlung

- 7.1 Die Rechnungsbeträge müssen unserem Konto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserteilung ohne Abzug gutgeschrieben sein.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- 7.3 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es aus Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht. Er ist zu einer Aufrechnung nur berechtigt, wenn wir die Gegenforderungen anerkannt haben oder diese rechtskräftig festgestellt worden sind.

8. Verpackung

- 8.1 Die Verpackung ist Einwegverpackung und wird bei Rücksendung nicht vergütet.
- 8.2 Verpackung der uns eingesandten Ware wird bei Beschädigung gegen Berechnung erneuert oder komplettiert.

9. Dokumentation

Die Technische Dokumentation ist in englischer Sprache erhältlich. Für die Übersetzung von User Manuals und Dokumentation in die jeweilige Landessprache ist der Abnehmer und Systemhersteller zuständig.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die Produkte bleiben unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehenden Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die etwa durch Umtausch gelieferten Produkte.
- 10.2 Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware im Sinne §§ 947 und 950 BGB mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware einschließlich Mehrwertsteuer zum Wert der übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu. Der Kunde verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.
- 10.3 Der Kunde ist widerruflich berechtigt, über die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verfügen. Für diesen Fall tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware (Weiterverkaufspreis einschließlich Mehrwertsteuer), einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln, mit allen Nebenrechten an uns ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den wir dem Kunden für die mitveräußerte Vorbehaltsware berechnet haben.
- 10.4 Für den Fall, dass die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Kunde hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Weiterverkaufspreises einschließlich Mehrwertsteuer.
- 10.5 Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, hat der Kunde auf unser Verlangen die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, uns alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden sowie Wechsel herauszugeben. Zu diesem Zweck hat der Kunde uns gegebenenfalls Zutritt zu seinen diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.
- 10.6 Bei Vorliegen der in Ziff. 10.5 Satz 3 genannten Umstände hat der Kunde uns Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren und uns eine genaue Aufstellung der Erzeugnisse zu übersenden, diese auszusondern und an uns herauszugeben. Nach Androhung mit angemessener Frist können wir die Anrechnung auf den dem Kunden berechneten Preis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.
- 10.7 Übersteigt der Wert dieser Sicherung die Höhe unserer Forderung um mehr als 20 %, werden wir insoweit die Sicherung nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben.
- 10.8 Der Kunde hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und uns in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.
- 10.9 Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Produkte gemachten Verwendungen trägt der Kunde.
- 10.10 Für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eingeleitet und der Kaufpreis der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte noch nicht vollständig bezahlt ist, sind wir berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

X-Alliance GmbH

11. Sachmängelhaftung

- 11.1 Für fabrikneue Produkte verjähren Sachmängelansprüche zwölf Monate nach Ablieferung. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Bestimmungen über Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 11.2 Für gebrauchte Produkte stehen dem Kunden keine Sachmängelansprüche zu.
- 11.3 Eine Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Nichteinhalten der Betriebsvorschriften, fehlerhafter bauseitiger Voraussetzungen oder technischer Angaben des Kunden oder aufgrund von Außeneinwirkungen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt waren, entstehen. Dies gilt auch, wenn vom Kunden oder von Dritten ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis Eingriffe oder Veränderungen an den Produkten vorgenommen werden.
- 11.4 Ansprüche auf Sachmängelhaftung können nur geltend gemacht werden, wenn das fehlerhafte Produkt zusammen mit einer schriftlichen Mängelanzeige, bei Vakuumartikeln zusätzlich mit dem ausgefüllten Formular „Technical Tube Report“, an die nachfolgende Adresse geschickt wird:

X-Alliance GmbH
Suhrenkamp 59 - 69
22335 Hamburg

Unmittelbar nach Eintreffen des reklamierten Produktes erfolgt dessen Überprüfung. Der Kunde wird über das Ergebnis schriftlich informiert.

- 11.5 Produkte, die zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges Sachmängel aufweisen, werden nach unserer Wahl unentgeltlich in Stand gesetzt oder durch einwandfreie Produkte ersetzt.
- 11.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziff. 14.
- 11.7 Bei Mängelrügen, deren Berechtigung zweifelsfrei ist, darf der Kunde Zahlungen in einem angemessenen Umfang zurückhalten. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 11.8 Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 11 geregelte Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 11.9 Für Vakuumartikel gelten ergänzend unsere unten aufgeführten **Besonderen Sachmängelhaftungsbedingungen für Vakuumartikel**.

12. Reparaturen

- 12.1 Reparaturen außerhalb der Sachmängelhaftung erfolgen gegen Berechnung nach tatsächlichem Aufwand zu unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen.
- 12.2 Die Frist für die Sachmängelhaftung beträgt zwölf Monate.
- 12.3 Schadensersatzansprüche werden nur entsprechend Ziff. 14 anerkannt.

13. Schutzrechte

- 13.1 Wir übernehmen die Haftung dafür, dass die gelieferten Produkte als solche in der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“ genannt) sind.
- 13.2 Falls Dritte gegen uns berechnete Ansprüche aus Schutzrechten geltend machen sollten, so werden wir innerhalb der in Ziff. 11 genannten Frist nach unserer Wahl und auf unsere Kosten entweder für den Kunden eine Lizenz erwirken, das betreffende Produkt kostenlos entsprechend ändern oder es durch ein schutzrechtfreies ersetzen. Sind diese Maßnahmen nicht oder nur mit unzumutbarem wirtschaftlichen Aufwand durchführbar, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 13.3 Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die Anwendung der Produkte nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.
- 13.4 Für weitergehende Ansprüche haften wir ausschließlich nach Maßgabe von Ziff. 14.

14. Rücktritt, Schadensersatz

- 14.1 Nur soweit eine Verzögerung oder Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung von uns zu vertreten ist, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt. Die Erklärung muss schrift-

lich erfolgen.

- 14.2 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Im Fall der Verzögerung der Lieferung sind sowohl Schadensersatzansprüche als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung auch dann ausgeschlossen, wenn eine vom Kunden gesetzte Frist abgelaufen ist. Dies gilt nicht, soweit wir zwingend haften, z. B. nach dem - Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 14.3 Soweit dem Kunden nach dieser Ziff. 14 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziff. 11. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 14.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15. Wiederverwendung aufgearbeiteter Teile

Aus Umweltschutzgründen werden von uns Komponenten aufgearbeitet und in neue Produkte eingebracht. Diese aufgearbeiteten Komponenten sind aufgrund unserer strengen Auswahl- und Qualitätsbestimmungen im Produktionsprozess neuen Teilen in jeder Beziehung gleichwertig.

16. Wirksamkeit

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 17.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verpflichtungen ist für beide Vertragsteile Hamburg.
- 17.2 Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Hamburg. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Besondere Sachmängelhaftungsbedingungen für Vakuumartikel

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten sowohl für Erst- als auch für Ersatzlieferungen. Soweit hier keine entgegenstehenden Regelungen getroffen sind, gelten unsere **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** entsprechend und ergänzend.
2. Für Sachmängel an fabrikneuen Vakuumartikeln leisten wir Ersatz durch Lieferung mangelfreier Vakuumartikel (Ersatzlieferung).
3. Die Sachmängelhaftung beginnt zum Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft des Vakuumartikels beim Anwender oder drei Monate ab dem Datum der Anlieferung bei unserem Kunden, je nach dem, welches Ereignis eher eintritt. Der Modus der Ersatzlieferung, d. h. 100 % Ersatz oder eine anteilige Vergütung, bestimmt sich nach Nutzungsdauer entsprechend der beigefügten Tabelle.
4. Im Rahmen unserer Sachmängelhaftung erfolgt die Ersatzlieferung der Vakuumartikel in Höhe von 100 % ohne Berechnung der damit verbundenen Aufwendungen wie Transport, Arbeits- und Materialkosten; im Fall anteiliger Vergütung hat der Kunde die Kosten zu tragen.
5. Wir behalten uns das Recht vor, Vakuumartikel, deren Beanstandungen wir anerkannt haben, in unser Eigentum zurückzunehmen.

Vakuumartikel	Nutzungsdauer	
Röntgen, allgemein	24 Monate, davon die ersten 3 Monate 100 %, danach erfolgt eine Vergütung pro rata temporis, wobei wir ab dem 4. Monat von dem am Tag der Ersatzlieferung gültigen Rechnungspreis ein Vierundzwanzigstel für jeden noch nicht abgelaufenen Monat innerhalb der Sachmängelhaftungsfrist vergüten.	
Cardiovascular	12 Monate, davon die ersten 3 Monate 100 %, danach erfolgt eine Vergütung pro rata temporis, wobei wir ab dem 4. Monat von dem am Tag der Ersatzlieferung gültigen Rechnungspreis ein Zwölftel für jeden noch nicht abgelaufenen Monat innerhalb der Sachmängelhaftungsfrist vergüten.	
Bildverstärker	24 Monate, davon die ersten 12 Monate 100 %, danach erfolgt eine Vergütung pro rata temporis, wobei wir ab dem 13. Monat von dem am Tag der Ersatzlieferung gültigen Rechnungspreis ein Vierundzwanzigstel für jeden noch nicht abgelaufenen Monat innerhalb der Sachmängelhaftungsfrist vergüten.	